

Satzung der Gemeinde Hatten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 20.06.2016 die folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

1. In der Gemeinde Hatten wird in dem in § 2 genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in dem anliegenden Lageplan (Maßstab 1:12.500), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt.
3. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.

§ 2

Einleiten des gereinigten Abwassers

1. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan blau gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan durch eine durchgehende, blaue Linie (Gewässer II. Ordnung) oder durch eine unterbrochene, blaue Linie (Gewässer III. Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten, das dem betroffenen Grundstück am Nächsten liegt.
2. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gelb gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
3. Die auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Anliegergemeinschaft Sandtange betreibt eine Gemeinschaftskläranlage für die gekennzeichneten Grundstücke, das gereinigte Abwasser wird in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet.

4. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Satzungsgebiet "Wunderhorn" ist durch die dichte Besiedlung die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken durch entsprechende Nachrüstung der KKA (Denitrifikation) zu verbessern. Das anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
5. Das auf den in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Lageplan gekennzeichnete Satzungsgebiet "Sandhatten" ist durch die dichte Besiedlung die Abwasserbeseitigung auf den Grundstücken durch entsprechende Nachrüstung der KKA (Denitrifikation) zu verbessern. Das anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.

§ 3

Ausnahmeregelungen

1. Im Einzelfall kann die Gemeinde Hatten in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als Unterer Wasserbehörde entsprechende Ausnahmen von der Verpflichtung nach § 2 zulassen.
2. In den Fällen des Abs. 1 wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt.
3. Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband dem Anschluss zustimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich der Gemeinde Hatten vom 28.03.2000 außer Kraft.

Hatten, den 08.11.2017

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister